

## Verfügung

I.

### Schreiben

>> an Kläger(in) / Antragsteller(in) bzw. Vertreter  
- Krüger5 (Proz.-Bev. zu K11)

In pp. weist das Gericht darauf hin, dass Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht ergehen kann, da die Klage nicht schlüssig ist.

Auf der Grundlage der überreichten Unterlagen ist eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung vom 14.12.2011 bzw. deren Protokollierung nicht möglich. Allerdings kann bereits jetzt festgestellt werden, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob das Sitzungsprotokoll bereits wegen der Datierung der Unterschriften bzw. der Art und Weise der Unterschriftsleistung als unwirksam anzusehen ist. Dass die Datierung der Unterschriften auf den 16.11.2011 auf eine Fälschung des Protokolls zurückzuführen ist, ist nicht ersichtlich, da dies ebenso gut auf ein bloßes Versehen zurückzuführen sein kann. Im Übrigen ergibt sich weder aus dem zu den Akten gereichten "Memorandum of Association" noch aus den "Articles of Association", dass eine Unterschriftsleistung durch auf elektronischem Wege eingefügte Unterschriften unwirksam ist. Dass die Unterschriften nicht durch die Unterzeichnenden selbst, sondern von einer Sekretärin der Beklagten eingefügt worden sein sollen, begründet ebenfalls nicht zwangsläufig die Unwirksamkeit des Protokolls bzw. der darin dokumentierten Beschlüsse, da nicht auszuschließen ist, dass dies auf Anordnung bzw. mit Zustimmung der Unterzeichnenden erfolgt ist.

Begründete Zweifel bestehen ferner im Hinblick darauf, ob die Durchführung einer "Online-Beschlussfassung" zwingend als reversibler Verstoß gegen die "Articles of Association" der Beklagten einzustufen ist. Zwar enthalten diese zahlreiche Vorschriften, die darauf hindeuten, dass die Beschlussfassung grundsätzlich die Präsenz mehrerer Mitglieder voraussetzt (so neben Ziff. 9 auch Ziff. 14 zur Abstimmung mittels Handzeichen). Jedoch ist zugleich einer Reihe von Vorschriften zu entnehmen, dass alternative Wege der Beschlussfassung zulässig sind, insbesondere auch bei fehlender Anwesenheit einzelner oder mehrerer der entscheidungsverantwortlichen Personen. So bestimmt bereits Ziff. 18, dass eine schriftliche Beschlussfassung

unter bestimmten Voraussetzungen die gleichen Wirkungen entfalten kann wie ein im Rahmen einer Generalversammlung zustande gekommener Beschluss. Weiterhin bestimmt Ziff. 19, dass Vorkehrungen für die Durchführung von Briefabstimmungen getroffen werden dürfen. Zugleich ist Ziff. 5 i.V.m. Ziff. 3 a.E. zu entnehmen, dass Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung frei bestimmt werden können. Nach alledem kann gegenwärtig nicht festgestellt werden, ob bereits die „Online-Beschlussfassung“ zwingend die Rechtswidrigkeit des vereinbarten Ausschlusses der Klägerin nach sich zieht. Dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob das bei dem Beschluss am 14.12.2011 erreichte Quorum für einen Ausschluss ausreicht, zumal den der Klageschrift beigefügten Anlagen nicht entnommen werden kann, welches Quorum nach den einschlägigen Bestimmungen erzielt werden muss, um ein Mitglied aus der Beklagten auszuschließen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es im Fall der Verfahrensfortsetzung sowohl im Hinblick auf die vorstehenden als auch die im Übrigen in der Klageschrift genannten Gesichtspunkte, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses der Klägerin ergeben soll, erforderlich werden könnte, ein Sachverständigengutachten nach § 293 Satz 1 ZPO zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Ausschlusses aus einer Limited einzuholen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass dem Gericht nicht bekannt ist, dass das Recht der "Company limited by guarantee" in den hier maßgeblichen Bereichen dem deutschen Vereinsrecht entspricht.

Rein vorsorglich wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die auf S. 8 ff. der Klageschrift geltend gemachten Schadenspositionen nicht schlüssig vorgetragen sind. Sollte der Klägerin gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch infolge eines rechtswidrigen Ausschlusses aus der Beklagten zustehen, ist es an der Klägerin, die hierauf ursächlich zurückzuführenden Schadenspositionen schlüssig darzulegen. Dies ist bislang nicht in hinreichendem Umfang erfolgt. Erhebliche Zweifel bestehen insbesondere im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit der von Herrn Gähler und Frau Wertberg geleisteten Arbeitsstunden. Aus der zu der Akte gereichten Übersicht, zu den von Herrn Gähler und Frau Wartberg im Einzelnen ausgeführten Tätigkeiten geht in weitem Umfang nicht hervor, dass diese infolge des Ausschlusses aus der Beklagten zwingend veranlasst, oder zur Abwehr weiterer Schäden tatsächlich erforderlich waren. Exemplarisch wird auf die Positionen 104 bis 106 der Übersicht verwiesen, wonach Frau Wartberg insgesamt 15 Stunden für die Zusammenstellung von Belegen aufgewandt haben soll, um eine Strafanzeige vorzubereiten. Auch ist nicht ansatz-

weise nachzuvollziehen, wie die Klägerin die einzelnen Arbeitsstunden beziffert hat, die beispielsweise für Telefonate, Akten- und Reisevorbereitungen, Entwurfserstellungen und Abstimmungen des Vorstandes (exemplarisch Positionen 1, 8, 9, 13, 14, 18, 33, 34, 100, 103, 104) entstanden sein sollen. Abgesehen hiervon bestehen erhebliche Zweifel an der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit des Arbeitsaufwandes, der durch die Erstellung von "Neujahrsbriefen an DSG-Mitglieder wg. ESA" (Positionen 19 und 20) und vergleichbare Tätigkeiten angefallen sein soll. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Tätigkeiten neben der Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Schadensminderung überhaupt erforderlich waren, so dass auch unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebotes Zweifel an der Erstattungsfähigkeit bestehen. In diesem Zusammenhang wird zuletzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der dem Schriftsatz vom 05.12.2013 beigefügten Anlage nicht hinreichend dazu vorgetragen ist, dass und warum sämtliche der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten Folge einer erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsverfolgung und daher prinzipiell erstattungsfähig sind. Exemplarisch wird auf die Beauftragung der Anwaltskanzlei Dr. Krüger verwiesen, da bislang nicht ersichtlich ist, inwieweit diese erforderlich war, um den „guten Ruf der Klägerin“ wiederherzustellen und hierdurch künftige Schäden zu vermeiden.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht **binnen 4 Wochen** nach Zugang dieses Schreibens.

II.

**Zu übersenden ist/sind**

>> an Beklagte(n) / Antragsgegner(in) bzw. Vertreter  
 - European Suzuki Association (ESA) (Bek1) - gegen 'Auslandszustellung'

III.

**Wiedervorlage: in 5 Wochen**

Bonn, 02.06.2014  
 15. Zivilkammer

Dr. Koranyi  
 Richter

917

SAE  
 03. Juni 2014